



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Susann Biedefeld, Kathi Petersen, Georg Rosenthal und Fraktion (SPD)**

eines Gesetzes zur Stärkung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in Bayern und eines Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern“ sowie zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Bayern ist stark, weil wir eine ungemein aktive und vielfältige Bürgerschaft haben, in der sich viele junge und ältere Menschen in ihrer Freizeit unentgeltlich engagieren und Verantwortung übernehmen. Dem freiwilligen Engagement kommt eine zentrale gesellschaftliche Bedeutung zu.

Viele soziale, kulturelle, ökologische, gesundheitliche, sportliche und sonstige Aufgaben werden durch freiwillige Helferinnen und Helfer bewerkstelligt, ob in kleinen selbst gegründeten Initiativen, in Vereinen oder in den großen Verbänden, wie zum Beispiel bei der Arbeiterwohlfahrt, dem Roten Kreuz oder der Feuerwehr. Wer ehrenamtlich tätig ist, trägt ganz entscheidend dazu bei, dass unsere soziale Gemeinschaft überhaupt funktioniert. Bürgerschaftliches Engagement ist eine Form gelebter demokratischer Alltagskultur. Es ist das Recht mündiger Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv an der Gestaltung des Gemeinwesens zu beteiligen und sich in die öffentlichen Angelegenheiten einzumischen. 2013 haben die Bürgerinnen und Bürger Bayerns durch einen Volksentscheid die „Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl“ als Staatsziel in die Bayerische Verfassung aufgenommen.

Bislang sieht die Bayerische Verfassung in Artikel 121 lediglich eine Pflicht zur Übernahme von klassischen Ehrenämtern (Vormund, Geschworener, Schöffe etc.) vor. Die Politik ist nun gefragt, auf die neuen Entwicklungen und Herausforderungen zu reagieren. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass sich das freiwillige Engagement stark gewandelt hat und nicht nur das traditionelle Ehrenamt, sondern sehr unterschiedliche Tätigkeitsfelder von der Selbsthilfe bis zu den Freiwilligendiensten umfasst. Nahezu alle Maßnahmen der Staatsregierung beschränken sich auf die soziale Dimension des bürgerschaftlichen Engagements, häufig nur auf das klassische soziale Ehrenamt und den Sport.

Zwar hat die Staatsregierung offensichtlich die Notwendigkeit gesehen, die Engagement ermöglichenden Strukturen in Bayern zu bündeln, und hat deshalb „Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement“, runde Tische und Netzwerke (etwa: Nachhaltige Bürger-

kommune) etabliert oder gefördert; sie hat jedoch übersehen, dass dies einerseits zu Mitnahme-, andererseits zu Verdrängungseffekten geführt hat; und sie hat zudem zu stark darauf vertraut, dass sich diese Organisationen irgendwann festigen sowie sich organisatorisch, personell und finanziell selbst tragen würden. Dies konnte jedoch nicht realisiert werden, da die Finanzierung zeitlich limitiert und viel zu gering ist. Die Unterfinanzierung insbesondere kleiner Organisationen kann inzwischen als chronisch bezeichnet werden. Durch ein punktuelleres Reagieren ist zudem eine starke regionale Unausgewogenheit entstanden: An manchen Orten sind Engagement fördernde Strukturen gleich mehrfach vorhanden, an anderer Stelle mangelt es erheblich.

Inadäquat sind darüber hinaus die in Bayern gängigen Anerkennungsformen für Engagierte wie Ehrennadeln, Medaillen und Preisverleihungen, die unter allen Formen der Anerkennung von den Engagierten am wenigsten geschätzt werden. Diese Form der bayerischen Engagementpolitik ist weder strukturell gut aufgestellt noch ist sie zielführend.

B) Lösung

Notwendig ist ein Konzept, das bestehende Anerkennungsformen und Engagement ermöglichende Strukturen kritisch hinterfragt und das zugleich beibehält, was sich als sinnvoll erwiesen hat. Eine koordinierende und steuernde Engagementpolitik setzt in erster Linie an den Strukturen bürgerschaftlichen Engagements an, nicht an den Leistungen der Person. Somit steht im Fokus einer reflexiven Engagementpolitik die langfristige Unterstützung und Sicherstellung von ermöglichenden Infrastrukturen bürgerschaftlichen Engagements sowie die sorgfältige Abstimmung der Tätigkeitsfelder bestehender Einrichtungen.

Konkret sollen die bereits bestehenden Koordinierungszentren für Bürgerschaftliches Engagement auf eine sichere rechtliche und finanzielle Basis gestellt werden und in bisher unterversorgten Regionen neu geschaffen werden.

Ein neu einzurichtender „Landesbeirat Bürgerschaftliches Engagement“ verstetigt und sichert die bereits bestehende Struktur des „Runden Tisches Bürgerschaftliches Engagement“. Der Landesbeirat berät und unterstützt Parlament, Regierung und Öffentlichkeit in allen Fragen des bürgerschaftlichen Engagements.

Mit einem hauptamtlichen „Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement“ erhält die bisherige Funktion des „Ehrenamtsbotschafters“ deutlich mehr politisches Gewicht. Der bzw. die Landesbeauftragte überprüft die Einhaltung dieses Gesetzes und hat das Recht zur Stellungnahme bei allen staatlichen Vorhaben, die das Ehrenamt betreffen.

Die „Bayerische Ehrenamtskarte“ wird im Sinne einer verstetigten Anerkennungskultur ebenfalls weiterentwickelt und erhält eine rechtliche und finanzielle Basis.

Eine „Stiftung Bürgerschaftliches Engagement in Bayern“ soll zu dem Zweck neu errichtet werden, bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie des demokratischen Staatswesens in seinen verschiedenen Ausprägungen zu fördern. Dafür soll die Stiftung Preisgelder für herausragende Projekte ausloben und außergewöhnliche Innovationen auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements befristet finanzieren.

Um Schülerinnen und Schüler auf die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements aufmerksam zu machen und sie zu eigenem Engagement hinzuführen, wird dies als Aufgabe der Schulen in Bayern neu normiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Gesetz verursacht Kosten.

1. Kosten für den Staat

a) Koordinierungszentren für Bürgerschaftliches Engagement

Die personelle Ausstattung der Koordinierungszentren wird im Vollausbau durchschnittlich zwei Vollzeitstellen je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt umfassen. Dies sind in ganz Bayern 192 Vollzeitstellen in Entgeltgruppe 12/13 TV-L sowie zusätzlich eine Vollzeitstelle in Entgeltgruppe 9/10 TV-L. Es wird somit mit € 18.432.000 pro Jahr an Personalkosten gerechnet.

b) Landesbeirat Bürgerschaftliches Engagement

Für die voraussichtlich sechs jährlichen Treffen werden Reisekostenvergütungen von € 100 à 30 Mitglieder, somit € 18.000 pro Jahr gerechnet.

c) Geschäftsstelle des Landesbeirats Bürgerschaftliches Engagement

Hier wird mit einem Personalaufwand für eine Vollzeitstelle in Besoldungsgruppe A 13/14 sowie eine Vollzeitstelle in Besoldungsgruppe A 9/10, insgesamt somit € 102.000 pro Jahr gerechnet. Hinzu kommt ein veranschlagter Sachaufwand von € 80.000 pro Jahr.

d) Der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement

Für diese Position ist eine Vollzeitstelle in Besoldungsgruppe A 16, somit € 78.000 pro Jahr vorzusehen.

e) Bayerische Ehrenamtskarte

Freier Eintritt in alle staatlichen Museen. Hierbei ist davon auszugehen, dass von den veranschlagten 70.000 Ehrenamtskarteträgern, welche dieses Angebot nutzen werden, vermutlich 80 Prozent die staatlichen Museen besuchen werden. Bei einem durchschnittlichen Eintrittspreis ca. € 5 ergeben sich daher jährliche Kosten von ca. € 280.000.

Für die Träger der Ehrenamtskarte ist vorgesehen, dass diese 25 Prozent Ermäßigung im ÖPNV in Bayern erhalten. Bei jährlichen, bereinigten Erträgen aus dem ÖPNV in Bayern i.H.v. ca. € 850 Mio. und veranschlagten 70.000 Ehrenamtskarteträgern, welche dieses Angebot nutzen werden, ist mit jährlichen Kosten von ca. € 5.000.000 zu rechnen.

f) **Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern**

Das gesetzlich vorgesehene Grundstockvermögen beträgt einmalig € 1.000.000.

Hinzu kommen laufende Zuschüsse durch den Freistaat in Höhe von € 100.000 pro Jahr.

2. Kosten für die Kommunen

a) **Koordinierungszentren für Bürgerschaftliches Engagement**

An voraussichtlichem Sachaufwand wird mit € 50.000 pro Koordinierungszentrum pro Jahr gerechnet. Dies ergibt einen Sachaufwand von € 4.800.000 pro Jahr.

b) **Bayerische Ehrenamtskarte**

Freier Eintritt in alle kommunalen Museen. Hierbei ist davon auszugehen, dass von den veranschlagten 70.000 Ehrenamtskarteträgern, welche dieses Angebot nutzen werden, vermutlich 20 Prozent die kommunalen Museen besuchen werden. Bei einem durchschnittlichen Eintrittspreis ca. € 3 ergeben sich daher jährliche Kosten von ca. € 42.000.

c) **Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern**

Die Städte, Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise sowie Bezirke zahlen jährliche Zuschüsse von insgesamt € 400.000, welche durch eine vertragliche Regelung unter diesen kommunalen Gebietskörperschaften aufgeteilt werden.

Soweit den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken durch das Gesetz Kosten entstehen, ist ihnen durch den Staat ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen (vgl. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1, Abs. 6 der Verfassung).

3. Umwegrentabilität

Bürgerschaftlich engagierte Menschen wenden im Bundesdurchschnitt monatlich 16,2 Stunden für ihre „freiwillig geleistete Arbeit“ auf (Generali Zukunftsfonds, 2009). Geht man davon aus, dass sich 34,3 Prozent der deutschen Bevölkerung über 16 Jahre bürgerschaftlich engagieren, und berücksichtigt man die durchschnittlich aufgewendeten Stunden pro Monat, lassen sich die jährlich in Deutschland geleisteten Arbeitsstunden für bürgerschaftliches Engagement auf 4,6 Milliarden Stunden aggregieren. Bürgerschaftlich Engagierte leisten damit 7,5 Prozent der Gesamtarbeitsstunden in Deutschland. Bei einer Bewertung dieser Arbeitsleistung mit dem Mindestlohn von € 8,50 ergibt sich ein jährlicher Gesamtwert von annähernd 40 Milliarden Euro. In Bayern werden von bürgerschaftlich Engagierten im Jahr rund 710 Millionen Arbeitsstunden erbracht, was 7,0 Prozent der Gesamtarbeitszeit im Wert von 6,1 Milliarden Euro entspricht.

Wenn durch öffentliche Investitionen in das bürgerschaftliche Engagement von 30 Mio. Euro jährlich sich die Arbeitsleistung bürgerschaftlich Engagierter um nur ein Prozent erhöhen ließe, hätten sich die Ausgaben bereits gelohnt ($710 \text{ Millionen} \times 1 \% \times 8,5 \text{ Euro} = 60,35 \text{ Mio. Euro}$).

Gesetzentwurf

eines Gesetzes zur Stärkung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in Bayern und eines Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern“ sowie zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1 Gesetz

zur Stärkung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in Bayern
(Bayerisches Ehrenamtsgesetz – BayEhrG)

Art. 1 Staatsaufgabe

¹Bürgerschaftliches Engagement ist das zentrale Element in einer modernen und pluralistischen Gesellschaft. ²Daher ist es gemäß Art. 121 Satz 2 der Verfassung Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die Ausübung dieses bürgerschaftlichen Engagements in allen seinen Ausprägungen zu unterstützen und somit zu stärken.

Art. 2 Begriffsbestimmung

¹Unter bürgerschaftlichem Engagement im Sinn dieses Gesetzes wird der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz des Einzelnen oder einer Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstanden. ²Nicht unter die Begriffsbestimmung fallen öffentliche Ehrenämter im Sinn der Gesetze.

Art. 3 Koordinierungszentren

(1) ¹In den Landkreisen und kreisfreien Städten werden durch die örtlich zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte oder andere geeignete Träger Koordinierungszentren für Bürgerschaftliches Engagement eingerichtet. ²Bestehende Koordinierungszentren, welche durch freie Träger betrieben werden, sollen fortgeführt und in die in Abs. 3 Sätze 1 und 2 festgelegte Finanzierung übergeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Koordinierungszentren den Zielsetzungen des Abs. 2 entsprechend nachkommen.

(2) Die Koordinierungszentren für Bürgerschaftliches Engagement sollen in ihrem Bereich

1. die Vernetzung von Vereinen und Initiativen sicherstellen,
2. zum Engagement bereite Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen beraten und koordinieren,
3. die Aus- und Weiterbildung der im Bürgerschaftlichen Engagement tätigen Bürgerinnen und Bürger organisieren,
4. den Bedarf an innovativen Projekten ermitteln sowie diese vor Ort unterstützen durchzuführen,
5. Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Bürgerschaftlichen Engagements betreiben,
6. vor Ort die Gründung von Freundes- und/oder Förderkreisen unterstützen und
7. die Bayerische Ehrenamtskarte ausgeben.

(3) ¹Der Freistaat stellt die Finanzierung der personellen Ausstattung der Koordinierungszentren durch Zurverfügungstellung ausreichender Haushaltsmittel sicher. ²Der Sachaufwand der Koordinierungszentren wird von den örtlich zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten getragen.

Art. 4 Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement

(1) ¹Es wird ein Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement eingerichtet. ²Dieser Landesbeirat berät und unterstützt den Landtag, die Staatsregierung, den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement und alle mit Angelegenheiten des Bürgerschaftlichen Engagements befassten Stellen und Einrichtungen.

(2) ¹Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Staatsregierung die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement. ²Neben den landesweit tätigen Verbänden sollen auch kleine und regionale Organisationen und nichtorganisierte Engagierte im Landesbeirat angemessen vertreten sein. ³Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. ³Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement können für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmen.

(3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement dürfen nicht Mitglieder der Staatsregierung sein. ²Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Landtags entsandt; Wiederentsendung in einer neuen Wahlperiode ist zulässig.

(4) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement sitzt dem Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement als stimmberechtigtes Mitglied des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement vor. ²Als beratende Mitglieder des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement sind Mitglieder des Landtags im Verhältnis der in ihm vertretenen Fraktionen zu entsenden. ³Der Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement kann die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder in den Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement beschließen. ⁴Der Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.

(5) ¹Die Tätigkeit im Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats und seiner Ausschüsse Reisekostenvergütung nach den für Beamte im höheren Dienst des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften.

(6) Der Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

(7) Die Geschäftsstelle des oder der Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement führt die Geschäfte des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement.

Art. 5

Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement

(1) ¹Der Landtag wählt zu Beginn seiner Wahlperiode auf Vorschlag des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement und im Benehmen mit der Staatsregierung einen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement. ²Die Amtszeit des oder der Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement endet mit dem Ende der Wahlperiode des Landtags. ³Wiederwahl in einer neuen Wahlperiode ist zulässig. ⁴Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement darf nicht Mitglied des Landtags sein. ⁵Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch den Präsidenten des Landtags. ⁶Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. ⁷Vor Ablauf der Wahlperiode kann der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement auf seinen oder ihren Antrag entlassen werden; ohne seine oder ihre Zustimmung kann er oder sie vor Ablauf der Wahlperiode nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthe-

bung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt; für den Rest der Wahlperiode erfolgt dann eine Nachwahl.

(2) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; er oder sie kann sich jederzeit an den Landtag wenden. ²Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags.

(3) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird; Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit des oder der Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement unterliegen. ²Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement zu besetzen. ³Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ⁴Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement ist Dienstvorgesetzter dieser Mitarbeiter. ⁵Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine/ihre Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht.

(4) Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

(5) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung dieses Gesetzes. ²Zur Umsetzung dieses Ziels entwickelt der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement zusammen mit dem Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung sowie den staatlichen Stellen anregen.

(6) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 5 beteiligt die Staatsregierung den oder die Landesbeauftragte/n für Bürgerschaftliches Engagement bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen Vorhaben rechtzeitig vor Beschlussfassung, soweit sie Fragen des Bürgerschaftlichen Engagements behandeln oder berühren. ²In diesem Zusammenhang erhält der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) ¹Berät der federführende Ausschuss des Landtags ihm zugewiesene Gesetzentwürfe, Staatsverträge (Zustimmungsverfahren nach Art. 72 Abs. 2 der Verfassung), Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die Fragen und Belange des Bürgerschaftlichen Engagements berühren, so soll dem oder der Landesbeauftragten für Bür-

gerschaftliches Engagement vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Landtag. ²Zu Eingaben an den Landtag soll der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement Stellung nehmen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Landtag.

(8) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement geht an ihn oder sie gerichteten Eingaben und Beschwerden im Rahmen seiner oder ihrer Möglichkeit nach. ²Er oder sie kann sich dabei an staatliche, kommunale und private Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. ³Er oder sie kann an ihn oder sie gerichtete Eingaben und Beschwerden im Einverständnis mit der betreffenden Person als Eingabe an den Landtag weiterleiten.

(9) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement erstattet dem Landtag und der Staatsregierung jährlich einen Bericht zur Lage des Bürgerschaftlichen Engagements. ²In dem Bericht zur Lage des Bürgerschaftlichen Engagements wird insbesondere auf die Einhaltung des Staatsziels nach Art. 1 eingegangen und es werden Vorschläge zur verbesserten Unterstützung des Bürgerschaftlichen Engagements gemacht und Handlungsempfehlungen gegeben. ³Der Bericht zur Lage des Bürgerschaftlichen Engagements soll im Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement vorberaten werden. ⁴Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement kann auch jederzeit Einzelberichte dem Landtag und der Staatsregierung vorlegen. ⁵Die Berichte nach den Sätzen 1 und 4 sind zu veröffentlichen.

(10) Der Landtag oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem oder ihren Aufgabenbereich zu überprüfen.

(11) ¹Der oder die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement bindet den Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement in geeigneter Weise in die Arbeit ein. ²Er oder sie und der Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung; Gleiches gilt im Verhältnis des oder der Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement zu den Koordinierungszentren in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Art. 6

Bayerische Ehrenamtskarte

(1) Die Bayerische Ehrenamtskarte ist ein sichtbares Zeichen der Anerkennung für besonderes Bürgerschaftliches Engagement und wird vom Freistaat und den Landkreisen und kreisfreien Städten an besonders engagierte Bürgerinnen und Bürger verliehen.

(2) ¹Die Bayerische Ehrenamtskarte wird auf Antrag verliehen an Bürgerinnen und Bürger, die

1. freiwilliges unentgeltliches Engagement von durchschnittlich fünf Stunden pro Woche oder bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden jährlich erbringen bzw. erbracht haben oder
2. mindestens seit zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv im Bürgerschaftlichen Engagement arbeiten
3. und mindestens 16 Jahre alt sind.

²Sie hat eine Geltungsdauer von drei Jahren.

(3) Die Bayerische Ehrenamtskarte mit unbegrenzter Geltungsdauer erhalten Inhaber oder Inhaberrinnen des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten.

(4) ¹Neben den von privaten Sponsoren der Bayerischen Ehrenamtskarte gewährten Vergünstigungen erhalten Träger oder Trägerinnen beider Karten freien Eintritt in alle staatlichen und kommunalen Museen sowie eine Ermäßigung von 25 Prozent auf Fahrscheine des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Bayern. ²Diese Ermäßigungen sind nicht mit anderen Ermäßigungen kombinierbar. ³Der Freistaat erstattet den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs auf Nachweis die erbrachten Ermäßigungen im Nachhinein.

(5) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 und Ausgabe der Bayerischen Ehrenamtskarte erfolgt durch das örtlich zuständige Koordinierungszentrum.

(6) ¹Der oder die Landesbeauftragte für das Bürgerschaftliche Engagement ist zuständig für die Weiterentwicklung der Bayerischen Ehrenamtskarte im Einvernehmen mit den örtlichen Koordinierungszentren. ²Er oder sie ist weiterhin zuständig für die Kostenerstattung der Ermäßigungen für den öffentlichen Personennahverkehr.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 2 Gesetz zur Errichtung der

„Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern“

Art. 1 Errichtung, Rechtsform und Sitz

¹Unter dem Namen „Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München errichtet. ²Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 2 Stiftungszweck

(1) ¹Die Stiftung hat den Zweck bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie des demokratischen Staatswesens in seinen verschiedenen Ausprägungen zu fördern. ²Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ²Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Auslobung von Preisgeldern für herausragende Projekte und der befristeten Finanzierung von außergewöhnlichen Innovationen auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements erfüllt. Darüber hinaus soll die Stiftung die Weiterbildung und die Forschung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements aktiv fördern.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf sozialem und kulturellem Gebiet im Sinn der §§ 51 bis 53 und 55 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

Art. 3 Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen der Stiftung

(1) ¹Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von 1 000 000 €, das der Freistaat Bayern auf die Stiftung überträgt.

(2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung von

1. dem Freistaat Bayern,
2. den bayerischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
3. den kreisfreien Städten,
4. den bayerischen Landkreisen und
5. den bayerischen Bezirken

nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne Zuschüsse. ²Die Höhe der Zuschüsse sowie weitere Einzelheiten werden durch Vertrag zwischen den Zuwendungsgebern geregelt.

(3) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind möglich und sollen ausdrücklich gefördert werden. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Art. 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus den Einnahmen aus den Zuschüssen nach Art. 3 Abs. 2,
3. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5 Stiftungsorgane

(1) ¹Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

²Zur Entscheidung über die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 kann ein Zuwendungsausschuss eingerichtet werden. ³Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 6 Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. ²Die Mitglieder des Vorstands werden von dem den Geschäftsbereich Arbeit und Soziales, Familie und Integration leitenden Mitglied der Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats bestellt und abberufen. ³Entsprechend wird aus der Mitte des Vorstands ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied bestimmt, das das vorsitzende Mitglied in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(2) ¹Zu Vorstandsmitgliedern können auch Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern im Nebenamt bestellt werden. ²Soweit die Mitglieder des Stiftungsvorstands ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet. ³Die Stiftung kann nach Maßgabe der Satzung ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands für die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben eine feste laufende Vergütung, für besondere Dienstleistungen auch einmalige Vergütungen bewilligen.

(3) Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Satzung die Geschäfte der Stiftung.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Stiftungssatzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen und einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einsetzen, dem oder der nach Maßgabe der Stiftungssatzung auch Vertretungsaufgaben übertragen werden können. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 7 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr,
3. fünf Mitgliedern des Landtags oder, falls die Anzahl der im Landtag gebildeten Fraktionen die Zahl fünf übersteigt, dieser Anzahl an Mitgliedern,
4. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement sowie
5. dem oder der Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement.

³Der Landtag bestimmt die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3, wobei jeder Fraktion die Benennung mindestens eines Mitglieds zusteht. ⁴Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 2 und 4 werden von dem Staatsministerium oder der Organisationen benannt, die sie vertreten. ⁵Die in Satz 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person, die der von ihnen vertretenen Behörde, Körperschaft oder Organisation angehört, allgemein oder im Einzelfall vertreten lassen. ⁶Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder aufnehmen.

(2) ¹Den Vorsitz des Stiftungsrats führt der Staatsminister oder die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration oder sein oder ihre Vertreter oder Vertreterin (Abs. 1 Satz 5). ²Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das das vorsitzende Mitglied oder seinen Vertreter in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet.

(4) ¹Der Stiftungsrat unterstützt, berät und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ²Der Stiftungsrat beschließt ferner über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. ³Der Stiftungsrat kann Richtlinien erlassen, unter anderem

für die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(6) Näheres regelt die Stiftungssatzung.

Art. 8 Stiftungssatzung

¹Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie zum Vollzug dieses Gesetzes werden in der Stiftungssatzung geregelt. ²Die Satzung wird nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrats vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erlassen. ³Satz 2 gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen der Satzung.

Art. 9 Beendigung der Stiftung, Heimfall

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Bayern.

Art. 10 Stiftungsaufsicht und Geltung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 3 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183,) werden nach dem Wort „erweitern,“ die Worte „den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements zu vermitteln und sie zur Mitarbeit in Vereinen und anderen zivilgesellschaftlichen Vereinigungen zu erziehen,“ eingefügt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

International vergleichende Motivationsforschungen haben gezeigt: Wenn freiwilliges Engagement nicht mehr selbstverständlich (etwa in den Familien oder in Stadtteilen) einsozialisiert wird, dann gibt es drei bedeutsame Faktoren für die Aufnahme bürgerschaftlichen Engagements: Es wird gelernt (z.B. in Schulen), man wird von Freunden mitgenommen oder man „stolpert“ im Alltag über Einrichtungen, in denen man sich engagieren möchte. Ersteres bedeutet, dass es neue Lernorte und Lernfelder für freiwilliges Engagement braucht – und dass auch die Organisationen lernen müssen, mit selbstbewussten Freiwilligen umzugehen. Insbesondere die beiden letztgenannten Dimensionen begründen die hohe Bedeutung von „Gelegenheits- und Ermöglichungsstrukturen“, die auch räumlich verstanden in der Öffentlichkeit sichtbar sind.

Im Hinblick auf die Frage der Attraktivität des bürgerschaftlichen Engagements beachtet man in Bayern derzeit sehr stark die Anerkennung der Leistungen der Person – also das Individuum –, weniger die Fragen der Ermöglichung freiwilligen Engagements – also die strukturellen Voraussetzungen. Ermöglichungsstrukturen bürgerschaftlichen Engagements sind hingegen nicht unmittelbar personenbezogen; sie dienen der Gewinnung und Begleitung von Freiwilligen sowie der Koordinierung und Vernetzung von Einrichtungen bürgerschaftlichen Engagements, also von Vereinen, losen Gruppierungen, Kirchen, kommunalen Einrichtungen oder gar Unternehmen. Auch die Bereitstellung von räumlicher und fachlicher Infrastruktur gehört genauso dazu wie Angebote der Weiter- und Fortbildung sowohl für Engagierte als auch für Einrichtungen und deren Hauptamtliche. Eine der wichtigen Aufgaben ist auch, selbst organisierte lose Initiativen der Bürgergesellschaft, die außerhalb von Organisationen agieren, z.B. Elterninitiativen, Selbsthilfegruppen, Flüchtlingshilfe, alternative Wirtschaftsformen wie Tauschringe, Dorfläden oder Selberrmachen-Cafés usw. zu unterstützen und zu vernetzen.

Im Freistaat Bayern haben wir heute eine sehr vielfältige und „bunte“ Engagementlandschaft, die einen Landesvergleich innerhalb der Bundesrepublik nicht scheuen muss. Allerdings überschneiden sich die Aktivitäten in manchen Regionen oder Städten, während gleichzeitig in anderen Regionen noch eine Grundversorgung z.B. in Form von Vermittlungs-/Freiwilligenagenturen fehlt. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen zudem, dass die meisten Einrichtungen unterfinanziert sind – was insbesondere für die kleineren, personalarmen Initiativen gilt.

B) Im Einzelnen

Zu § 1: Gesetz zur Stärkung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in Bayern (Bayerisches Ehrenamtsgesetz – BayEhrG)

Zu Art. 1: (Staatsaufgabe)

Am 20. Juni 2013 stimmte der Landtag mit der erforderlichen verfassungsgebenden Mehrheit einem Gesetzentwurf aller Fraktionen zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern zu (Drs.16/17358). Damit sollte unter anderem die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl als Staatsziel in der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) verankert werden. Begründet wurde diese Neuregelung damit, dass es der gemeinsamen beherzten Bemühungen von Staat und Gesellschaft bedürfe, den gesellschaftlichen Herausforderungen von demografischem Wandel, Globalisierung, Migration und sich verändernden Familienstrukturen zu begegnen. Das Engagement einer aktiven Bürgergesellschaft würde wesentlich zu einer menschlichen und solidarischen Gesellschaft beitragen und das demokratische Gemeinwesen festigen. Eine ausdrückliche Regelung in der Verfassung des Freistaates Bayern, den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern, hatte bis dato aber nicht existiert. Im Volksentscheid vom 15. September 2013 sprachen sich 90,7 Prozent der bayerischen Wählerinnen und Wähler für die Aufnahme der Förderung des ehrenamtlichen Engagements als Staatsziel in die Verfassung des Freistaates Bayern aus. Staat und Gemeinden haben der Förderung des ehrenamtlichen Engagements daher ein besonderes Gewicht beizumessen. Ein das Staatsziel konkretisierendes Gesetz liegt bislang nicht vor.

Zu Art. 2: (Begriffsbestimmung)

Durch die Ergänzung des Art. 121 BV mit der Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl als Staatsziel ist für das vorliegende Gesetz eine Begriffsbestimmung des bürgerschaftlichen Engagements notwendig, insbesondere in Abgrenzung des bürgerschaftlichen Engagements zu öffentlichen Ehrenämtern im Sinne der Gesetze.

Zu Art. 3: (Koordinierungszentren)

Etwa in den 1980er Jahren sind die ersten Freiwilligenagenturen als offene Treffpunkte für Menschen, die sich engagieren wollen, entstanden. Die derzeit ca. 50 Freiwilligenagenturen in Bayern zeichnen sich durch sehr eigenständige Profile bzw. durch eine Kombination verschiedener Profile aus: Die klassische Form ist die Engagementvermittlung von Freiwilligen an Organisationen verbunden mit Beratungsleistungen. Darüber hinaus werden Treffen und Workshops koordiniert, Einrichtungen und Engagierte untereinander vernetzt. Gelegentlich bieten sie Weiter- und Fort-

bildungen an und sind Anlaufstelle und Partner für Unternehmensengagement, indem sie sogenannte Marktplätze für Unternehmen und Organisationen oder „Days of Care“ durchführen.

Freiwilligenagenturen sind üblicherweise in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, Kommunen oder eigens gegründeten Vereinen. Die Finanzierung ist oftmals prekär, stark abhängig von Projektmitteln, Programmzuschüssen oder gar Preisgeldern und kann somit selten Kontinuität in den Tätigkeitsfeldern sicherstellen. In den vergangenen Jahren haben sich einige Freiwilligenagenturen in Bayern zu Koordinierungszentren für Bürgerschaftliches Engagement weiterentwickelt und werden über diese Förderung zeitlich begrenzt (zusätzlich) finanziert.

Mit den „Koordinierungszentren für Bürgerschaftliches Engagement“ wollte die Staatsregierung eine flächendeckende effiziente Infrastruktur für alle Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements in Bayern schaffen und in jedem Landkreis und in allen kreisfreien Städten Bayerns Anlauf-, Informations- und Vernetzungstellen anbieten. Sie sollten die Freiwilligenkoordination und die Beratung für Engagement bereite Bürgerinnen und Bürger und Organisationen übernehmen, die Aus- und Fortbildung von Freiwilligen sowie Fachvorträge organisieren, den Bedarf an Freiwilligen vor Ort ermitteln und innovative Projekte durchführen. Im Vordergrund stehen allerdings die landkreisweite Vernetzung von Vereinen und Initiativen sowie die Öffentlichkeitsarbeit für bürgerschaftliches Engagement sowie die Gründung von Freundes- bzw. Förderkreisen, um eine dauerhafte Finanzierung sicherzustellen. Dieser richtige Ansatz der bayerischen Engagementpolitik soll durch die gesetzliche Verankerung der Koordinierungszentren in allen Landkreisen und kreisfreien Städten implementiert und verstetigt werden.

zu Abs. 1:

Auf kommunaler Ebene werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten Koordinierungszentren zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements eingerichtet. Die von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege z.T. schon seit vielen Jahren erfolgreich betriebenen Koordinationszentren sollen weitergeführt werden und eine staatliche/kommunale Finanzierung erhalten.

zu Abs. 2:

Die Koordinierungszentren erhalten gesetzlich festgelegte Aufgabenbereiche.

zu Abs.3:

Die Finanzierung der Koordinierungszentren durch den Freistaat und die Gebietskörperschaften wird normiert.

Zu Art. 4: (Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement)

Eine koordinierende und steuernde Engagementpolitik erfordert ein robustes politisches Mandat für bürgerschaftliches Engagement. Statt letztlich wenig einflussreicher „runder Tische“ und eines „Ehrenamtsbotschafters“ ohne Handlungskompetenzen wird es daher einen Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement geben. Der Rat entscheidet über die Richtung und Ausgestaltung der bayerischen Engagementpolitik.

zu Abs. 1:

Zur Unterstützung und Beratung der Staatsregierung, des Landtags, des/der Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement sowie aller mit Angelegenheiten des bürgerschaftlichen Engagements befassten Stellen und Einrichtungen wird ein Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement eingerichtet.

zu Abs. 2:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement werden vom Landtag auf Vorschlag der Staatsregierung bestimmt. Auf eine breitgefächerte Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Gruppen ist besonders Wert zu legen, wobei insbesondere nichtorganisierte Engagierte im Landesbeirat vertreten sein sollen. Abs. 2 bestimmt weiterhin, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement keine Sonderinteressen vertreten dürfen und ihr Amt auch nicht weisungsgebunden ausüben dürfen. Diese Bestimmung dient der Klarstellung, wonach eine unabhängige Befassung mit Themen des bürgerschaftlichen Engagements durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats gewährleistet sein muss.

zu Abs. 3:

Um eine Interessenskollision zu verhindern, dürfen die Beiratsmitglieder nicht der Staatsregierung als Kopf der Exekutive angehören. Dieses Modell unterscheidet sich damit grundlegend von den Modellen in anderen Bundesländern. So ist z.B. in Baden-Württemberg ein Staatsrat für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung stimmberechtigtes Kabinettsmitglied. Diese Verknüpfung der Exekutive und der Beratung sowohl der Legislative als auch der Exekutive ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht gewünscht. Die Dauer der Entsendung in den Landesbeirat ist an die Dauer der Wahlperiode des Landtags geknüpft. Eine mehrmalige Entsendung ist möglich.

zu Abs. 4:

Den Vorsitz im Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement wird der/die in Art. 5 normierte Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement als

stimmberechtigtes, geborenes Mitglied übernehmen. Dies vor dem Hintergrund, dass der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement und der Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement die beiden, sich gegenseitig ergänzenden Bausteine dieses Gesetzentwurfs bilden, um dem Staatsziel der Unterstützung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bestmöglich zu entsprechen. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern soll der Landesbeirat auch über beratende Mitglieder verfügen. Diese werden zum einen durch den Landesbeirat selbst bestimmt, zum anderen soll auch der Landtag mit Abgeordneten, der Sitzverteilung im Landtag entsprechend, vertreten sein. Diese Einbeziehung des Landtags garantiert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen diesem Beratungsgremium und dem Parlament.

Neben der Vollversammlung des Landesbeirats soll dieser auch die Möglichkeit bekommen, Fachausschüsse zu bilden.

zu Abs. 5:

Abs. 5 stellt klar, dass die Tätigkeit im Landesbeirat ehrenamtlich ist und den Mitgliedern für die Sitzungsteilnahme Reisekostenvergütungen nach den für Beamte im höheren Dienst des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften zustehen.

zu Abs. 6:

Abs. 6 gibt dem Landesbeirat die Verpflichtung zum Erlass einer Wahl- und Geschäftsordnung auf.

zu Abs. 7:

Da der Landesbeirat über keine eigene Geschäftsstelle verfügt, werden dessen Geschäfte von der Geschäftsstelle des/der Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement geführt.

Zu Art. 5: (Landesbeauftragte/r für Bürgerschaftliches Engagement)

Der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement als das „Gesicht“ der bayerischen Engagementpolitik wird diese nach außen hin vertreten und steuern. Die Kompetenzen dieser Person gehen über die des derzeitigen „Ehrenamtsbotschafters“ hinaus und sie soll beim Landtag angesiedelt werden. Angesichts der Aufgaben ist die Übernahme des Amtes neben den sonstigen Aufgaben eines Mitglieds des Landtags nicht sinnvoll. Deshalb ist auch die Berufung eines Mitglieds des Landtags zur Beratung in Fragen der Engagementpolitik als beauftragte Person der Staatsregierung für das bürgerschaftliche Engagement nicht ausreichend. Es wird daher eine Lösung in Anlehnung an die Ernennung und Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagen (vgl. Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

Das heißt im Einzelnen:

Der Landtag wählt zu Beginn seiner Wahlperiode auf gemeinsamen Vorschlag des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement und im Benehmen mit der Staatsregierung eine/n Landesbeauftragte/n für Bürgerschaftliches Engagement. Die Amtszeit des/der Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement beträgt eine Wahlperiode des Landtags. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement darf nicht Mitglied des Landtags sein. Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. Der Landesbeauftragte ist Beamter auf Zeit. Er kann vor Ablauf der Wahlperiode auf seinen Antrag entlassen werden. Ohne seine Zustimmung kann er vor Ablauf der Wahlperiode nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. Für den Rest der Wahlperiode erfolgt dann eine Nachwahl.

Der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement ist in Ausübung seines/ihrer Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er/sie kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Er/sie untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

Der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement erhält Personal und eine Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. Die Geschäftsstelle führt auch die Geschäfte des Landesbeirats für Bürgerschaftliches Engagement (vgl. Art. 4 Abs. 7).

Der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung des Bayerischen Ehrenamtsgesetzes. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickelt er/sie gemeinsam mit dem Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann Maßnahmen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung sowie den staatlichen Stellen anregen. Zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben beteiligt die Staatsregierung den/die Landesbeauftragte/n für Bürgerschaftliches Engagement bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben, soweit sie Fragen des bürgerschaftlichen Engagements behandeln oder berühren. Hierzu erhält der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement geht an ihn/sie gerichteten Eingaben und Beschwerden im Rahmen seiner/ ihrer Möglichkeit nach. Er/sie kann sich dabei an staatliche, kommunale und private Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. Er/sie kann an ihn/sie gerichtete Eingaben und Beschwerden im Einverständnis mit der betreffenden Person als Eingabe an den Landtag weiterleiten.

Der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement erstattet dem Landtag und der Staatsregierung jährlich einen Bericht zur Lage des bürgerschaftlichen Engagements. In diesem Bericht ist insbesondere auf die Einhaltung des Staatsziels des Art. 1 einzugehen und es werden Vorschläge zur verbesserten Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements gemacht und Handlungsempfehlungen gegeben. Der Bericht soll im Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement vorberaten werden. Der/die Landesbeauftragte kann auch jederzeit dem Landtag und der Staatsregierung Einzelberichte vorlegen. Die Berichte zur Lage des bürgerschaftlichen Engagements und Einzelberichte sind zu veröffentlichen.

Landtag oder die Staatsregierung können den/die Landesbeauftragte/n für Bürgerschaftliches Engagement ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem/ihrer Aufgabenbereich zu überprüfen.

Der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement bindet den Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement in seine/ihre Arbeit ein. Er/sie und der Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. Das Gleiche gilt im Verhältnis des/der Landesbeauftragten zu den Koordinierungszentren in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Zu Art. 6: (Bayerische Ehrenamtskarte)

Bürgerschaftliches Engagement ist zwar im Wesentlichen intrinsisch motiviert und es wird nicht immer eine Gegenleistung erwartet; dennoch möchten fast alle Freiwilligen, dass ihr Engagement wahrgenommen, wertgeschätzt und sowohl persönlich als auch gesellschaftlich anerkannt wird. Die Tätigkeiten Engagierter sind nicht selbstverständlich und haben den Charakter einer besonderen Leistung für bestimmte Personen oder die Gemeinschaft.

Während klassische Formen der Anerkennung – die Ehre oder das hohe gesellschaftliche Ansehen – weiterhin für das traditionelle Ehrenamt gelten (Schöffe, Wahlhelfer, politische Ämter usw.), ist dies in anderen Feldern und im modernisierten bürgerschaftlichen Engagement nicht unbedingt der Fall. Ehrennadeln, Medaillen und Preisverleihungen in der Öffentlichkeit sind selten ausdrücklich erwünscht. Nicht jede(r) Freiwillige möchte öffentlich im Rampenlicht stehen und nicht jede Preisverleihung und Ehrung richtet sich wirklich an die Betroffenen – sie stellen nämlich zugleich auch eine Bühne für die auszeichnende Person oder Organisation dar, und gerade eine solche Instrumentalisierung verärgert viele Engagierte. Es wird vielmehr eine über klassische Anerkennungsformen hinausgehende Anerkennung erwartet.

Bedeutsam ist auch hier die Passförmigkeit der Anerkennungsformen. Für eine reflexive Engagementpolitik bedeutet dies erstens, auf die einfachen, oft banal

erscheinenden Anerkennungsformen nicht zu verzichten: Nach neueren Studien freut sich die weit überwiegende Mehrheit über einen spontanen Dank, der sich direkt auf das Getane bezieht: „Das hast du toll gemacht“, „das hat super geklappt“ usw. Formellere Formen, wie Empfänge oder öffentliche Foren, werden deutlich seltener gewünscht; eher noch werden kleine Geschenke wie ein Buch, ein Blumenstrauß oder eine Schachtel Pralinen dankbar entgegengenommen. Diese Anerkennungsformen sind nicht mit unmittelbaren Kosten verbunden, aber auch nicht kostenlos zu haben: Sie erfordern die Sensibilität und Bereitschaft der Hauptamtlichen sowie Strukturen, solche Anerkennungsformen zu habitualisieren und zu institutionalisieren. Hier ist das weiter oben Gesagte von Belang: Die in den Einrichtungen hauptamtlich Beschäftigten müssen lernen, wie man angemessen mit selbstbewussten freiwillig Engagierten umgeht. Aus einschlägigen Studien ist bekannt, dass nicht monetäre Aspekte zum bürgerschaftlichen Engagement führen, sondern dass es vielmehr um die Überzeugtheit eines bestimmten Tuns oder einer besonderen Praxis geht. Gleichwohl zeigen diese Studien auch, dass ein monetärer Ausgleich durchaus gerne angenommen wird.

Eine besondere Form der nicht-monetären, aber geldlich wirkenden Ausgleichsleistung stellt die in fast schon allen Bundesländern durchgesetzte „Engagementkarte“ dar, wenn sie nicht nur eine symbolische Funktion hat, sondern damit angezielt wird, Vergünstigungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen zu gewähren.

Die im Freistaat schon jetzt in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten ausgegebene „Bayerische Ehrenamtskarte“ soll flächendeckend in ganz Bayern gesetzlich eingeführt werden. Sie soll als sichtbares Zeichen der Anerkennung für besonderes bürgerschaftliches Engagement vom Freistaat und den Landkreisen und kreisfreien Städten an besonders engagierte Bürgerinnen und Bürger verliehen werden.

Die Voraussetzungen der Verleihung sind abschließend in Abs. 2 geregelt. Demnach wird die Ehrenamtskarte auf Antrag an Bürgerinnen und Bürger mit mindestens 16 Jahren verliehen, die entweder freiwilliges unentgeltliches Engagement von durchschnittlich fünf Stunden pro Woche oder bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden jährlich erbringen bzw. erbracht haben oder seit mindestens zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv im bürgerschaftlichen Engagement arbeiten. Sie hat eine Geltungsdauer von drei Jahren.

Darüber hinaus wird die Bayerische Ehrenamtskarte mit unbegrenzter Geltungsdauer an Inhaber/Inhaberinnen des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten verliehen.

Das bewährte System von Vergünstigungen privater Sponsoren wird weitergeführt. Daneben erhalten Träger/Trägerinnen beider Karten freien Eintritt in alle staatlichen und kommunalen Museen sowie eine Er-

mäßigung von 25 Prozent auf Fahrscheine des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Bayern. Die erbrachten Ermäßigungen erstattet der Freistaat den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs auf Nachweis im Nachhinein.

Die Voraussetzungsprüfung und die Ausgabe der Bayerischen Ehrenamtskarte erfolgen durch das örtlich zuständige Koordinierungszentrum.

Um die Bayerische Ehrenamtskarte weiterzuentwickeln wird der/die Landesbeauftragte für das bürgerschaftliche Engagement im Einvernehmen mit den örtlichen Koordinierungszentren zusammenarbeiten. Gleichzeitig liegt bei ihm/ihr die Zuständigkeit für die Kostenerstattung der Ermäßigungen für den öffentlichen Personennahverkehr.

Zu Art. 7: (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 2: Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern“

Viele Engagement ermöglichende Einrichtungen in Bayern sind prekär oder unterfinanziert, den meisten kleinen Einrichtungen, die sich z.B. auf nachbarschaftsnahe Aktivitäten beziehen, fehlt der Zugang zu öffentlicher Unterstützung vollends (es gibt Gruppen, die sich weder finanziell noch fachlich eine Eintragung als e.V. leisten können, was Voraussetzung für die meisten öffentlichen Förderungen darstellt). Notwendig ist folglich eine finanzielle Sicherstellung Engagement ermöglichender Strukturen. Vor diesem Hintergrund wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, welche sich dem bürgerschaftlichen Engagement widmet.

zu Art. 1: (Errichtung, Rechtsform und Sitz)

Die Gründung der Stiftung öffentlichen Rechts erfolgt durch Gesetz, eine Anerkennung der Stiftung ist daher gemäß Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) nicht erforderlich. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten des Gesetzes, ohne dass es dazu weiterer Rechtsakte bedarf.

zu Art. 2: (Stiftungszweck)

Der Stiftungszweck wird darin definiert, bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie des demokratischen Staatswesens in seinen verschiedenen Ausprägungen zu fördern. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Auslobung von Preisgeldern für herausragende Projekte und der befristeten Finanzierung von außergewöhnlichen Innovationen auf dem Gebiet des bürgerschaftli-

chen Engagements erfüllt. Darüber hinaus soll die Stiftung die Weiterbildung und die Forschung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements aktiv fördern. Diese Stiftungszwecke fördern die Fortentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements sowie, als Teil der Anerkennungskultur, die Hervorhebung herausragender Beispiele des bürgerschaftlichen Engagements. Gleichwohl besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stiftungsgenusses.

Die Verpflichtung der Stiftung auf Gemeinnützigkeit gem. §§ 51 bis 53 und 55 bis 68 Abgabenordnung (AO) haben als wesentliche Konsequenzen, dass der Stifter grundsätzlich keine Zuwendungen von der Stiftung erhalten darf, keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf und die Stiftung ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden muss.

Abs. 4 stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung finanzieller Leistungen nicht besteht. Die Stiftung soll die ihr zur Verfügung stehenden Mittel unabhängig nach eigenem Ermessen vergeben. Mit der Bestimmung der Widerruflichkeit soll sichergestellt werden, dass zugesagte Leistungen aus Stiftungsmitteln bei Bedarf eingestellt werden können.

Zu Art. 3: (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen der Stiftung)

Zur Errichtung der Stiftung wird durch den Freistaat ein Grundstockvermögen in Höhe von 1.000.000 Euro eingebracht. Dieses Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung erhält zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Zuschüsse des Freistaats Bayern, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der kreisfreien Städte, der Landkreise sowie der Bezirke. Die Höhe der Zuschüsse sowie weitere Einzelheiten werden durch Vertrag zwischen den Zuwendungsgebern geregelt.

Daneben sollen Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) möglich sein und ausdrücklich gefördert werden. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Zu Art. 4: (Stiftungsmittel)

Die Stiftungsmittel (Erträge des Grundstockvermögens, Einnahmen aus Zuschüssen sowie sonstige Zuwendungen) dienen der Aufgabenerfüllung der Stiftung und dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Zu Art. 5: (Stiftungsorgane)

Art. 5 Abs. 1 benennt die Organe der Stiftung. Aufgrund des Ziels möglichst schlanker Strukturen sind lediglich zwei Stiftungsorgane vorgesehen: Stiftungs-

vorstand und Stiftungsrat. Der Stiftungsvorstand führt grundsätzlich die Geschäfte der Stiftung, der Stiftungsrat wirkt als Aufsichtsgremium und entscheidet in Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

Die Stiftung kann zur Entscheidung über die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 einen Zuwendungsausschuss einrichten. Dem Zuwendungsausschuss kann auch lediglich die Entscheidung über eine der in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Arten finanzieller Leistungen (Auslobung von Preisgeldern und die befristete Finanzierung von außergewöhnlichen Innovationen auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements) übertragen werden. Hinsichtlich der Tätigkeit der Mitglieder eines Zuwendungsausschusses wird auf Art. 6 Abs. 2 verwiesen.

Zu Art. 6: (Stiftungsvorstand)

Abs. 1 regelt die Besetzung des Stiftungsvorstands. Er besteht aus drei Personen, die von dem den Geschäftsbereich Arbeit und Soziales, Familie und Integration leitenden Mitglied der Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrats bestellt und abberufen werden. Näheres regelt die Stiftungssatzung. Der oder die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands werden entsprechend aus der Mitte des Vorstands bestimmt.

Zum Vorstandsmitglied können auch Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaats Bayern bestellt werden. Abs. 2 stellt klar, dass die Stiftung nicht vom Freistaat Bayern verwaltet wird; Richter und Richterinnen oder Beamte und Beamtinnen des Freistaats werden gegebenenfalls im Nebenamt tätig.

Ob die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich tätig sind, wird in der Satzung bestimmt. Gegebenenfalls erhalten sie persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet. In der Satzung kann ferner bestimmt werden, dass die Stiftung ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands – gegebenenfalls mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Art. 10 Abs. 1) – für die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben eine feste laufende Vergütung, für besondere Dienstleistungen auch einmalige Vergütungen bewilligen kann.

Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen. Mit der Leitung der Geschäftsstelle kann er einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin betrauen. Insoweit bestimmt Abs. 5, dass der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nach Maßgabe der Satzung auch Vertretungsaufgaben wahrnehmen kann. Ob der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Beschäftigten der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätig sind, wird in der Satzung bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu Art. 7: (Stiftungsrat)

Art. 7 regelt die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Aufgaben des Stiftungsrats.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ergibt sich aus Abs. 1. Die Bindung an den Freistaat Bayern wird dadurch unterstrichen, dass das für den Geschäftsbereich Arbeit und Soziales, Familie und Integration leitende Mitglied der Staatsregierung in eigener Person Mitglied des Stiftungsrats ist und selbst auch den Vorsitz führt (Abs. 2 Satz 1). Ferner soll dem Stiftungsrat ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr angehören. Um eine breitere gesellschaftliche Verankerung der „Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern“ zu erreichen, soll der Landtag mit fünf Mitgliedern vertreten sein. Ferner wird der Landesbeirat für Bürgerschaftliches Engagement durch einen Vertreter beteiligt. Um die Beteiligung des hauptamtlichen Politikfelds des bürgerschaftlichen Engagements sicherzustellen ist der/die Landesbeauftragte für Bürgerschaftliches Engagement Mitglied des Stiftungsrats.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist auf eine maßgebende Beteiligung von Vertretern des Freistaats Bayern zu achten. Damit bleibt der Grundsatz gewahrt, dass eine Stiftung des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang mit dem Staat stehen muss. Mit neun Mitgliedern ist eine Größenordnung erreicht, die noch rasche und flexible Entscheidungsprozesse gewährleistet. Der Stiftungsrat kann jedoch weitere Mitglieder aufnehmen, wenn er dies zur Erledigung seiner Aufgaben für geboten hält (Abs. 1 Satz 6).

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten persönliche Auslagen in angemessener Höhe erstattet.

Aufgabe des Stiftungsrats ist es, den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen. Er beschließt ferner über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. Er kann Richtlinien erlassen, unter anderem für die Vergabe finanzieller Leistungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1. Weitere Einzelheiten, u.a. auch der Geschäftsgang werden in der Satzung festgelegt (Abs. 6).

Zu Art. 8: (Stiftungssatzung)

Um das Errichtungsgesetz möglichst knapp zu halten, werden Regelungen zur Verwaltung der Stiftung, zur Tätigkeit der Organe und zum Vollzug des Gesetzes in einer Satzung festgelegt. Dies dient auch der künftigen Flexibilität der Detailregelungen, die in einer Satzung wesentlich einfacher und schneller geändert werden können als in einem Gesetz. Die Satzung wird nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrats vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erlassen und entsprechend auch geändert oder ergänzt.

Zu Art. 9: (Beendigung der Stiftung, Heimfall)

Art. 9 stellt klar, dass die Stiftung nur durch Gesetz aufgehoben werden kann. In diesem Fall fällt das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen dem Freistaat Bayern zu.

Zu Art. 10: (Stiftungsaufsicht und Geltung des Bayerischen Stiftungsgesetzes)

Abweichend von Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayStG wird die Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unterstellt. Soweit nicht Regelungen dieses Gesetzes als *lex specialis* dem BayStG vorgehen, gilt dieses.

Zu Art. 11: (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 2015 in Kraft treten, damit der Beginn der Tätigkeit der Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern möglichst zeitnah gewährleistet ist.

Zu § 3: Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vor dem Hintergrund, dass gesellschaftliches Engagement nicht mehr in selbstverständlicher Weise ein-

sozialisiert und über Generationen hinweg „weitergeleitet“ wird, zeigt sich, dass bürgerschaftliches Engagement heutzutage gelernt werden muss. Hinzu kommt, dass der Zugang zum Engagement sozial ungleich verteilt ist und dass insbesondere eine Abhängigkeit von Herkunft und Bildungsstand besteht – auch deshalb gilt es, Lernorte und Lernfelder für freiwilliges Engagement zu schaffen. Aus diesem Grund wird durch die Erweiterung der Aufgaben der Schulen in Art. 2 des BayEUG allen Schularten die Möglichkeit gegeben, aber auch die Verpflichtung übertragen, dem Staatsziel des Art. 121 Satz 2 der Verfassung entsprechend das bürgerschaftliche Engagement in deren Bedeutung zu unterrichten und auch die Schülerinnen und Schüler zur Mitarbeit in Vereinen und anderen zivilgesellschaftlichen Vereinigungen zu erziehen.

Zu § 4: Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in Bayern (Bayerisches Ehrenamtsgesetz – BayEhrG), des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Bürgerschaftliches Engagement Bayern“ sowie die Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird geregelt.